



1
Marktgemeinde
Schlüßlberg
Bezirk Grieskirchen • Oberösterreich
4707 Schlüßlberg • Marktplatz 1

Az.: 920-3/2018-Fa-Schm

Sachbearbeiter: Hr. Schmidtbauer
DW. 45

Betreff: Gewährung von Gemeindeförderungen; Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2018

VERORDNUNG

Aufgrund der Beschlussfassung vom 13.12.2018 erlässt der Gemeinderat der Marktgemeinde Schlüßlberg gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. für die Gewährung von Gemeindeförderungen folgende

Richtlinien für Betriebsförderungen von Betriebsneugründungen und Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde Schlüßlberg

§ 1

Natürlichen und juristischen Personen, die im Gemeindegebiet Schlüßlberg einen Handels-, Gewerbe-, Industrie- oder Fremdenverkehrsbetrieb führen bzw. gründen, werden zur Förderung von Betriebsneugründungen bzw. zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen folgende Förderung gewährt:

§ 2

FÖRDERUNGSUMFANG

1) Betriebsneugründungen und Schaffung gänzlich neuer Arbeitsplätze in Schlüßlberg

Für Betriebsneugründungen, wenn in Schlüßlberg Arbeitsplätze gänzlich neu geschaffen werden, wird für einen Zeitraum von drei Jahren die anfallende Kommunalsteuer zu 30 % in Form einer Subvention für die erfolgte Betriebsansiedlung rückerstattet, wobei der neugegründete Betrieb zumindest zwei Jahre in der Gemeinde Schlüßlberg bestehen muss, damit eine Förderung beantragt werden kann.

Voraussetzung für diese Rückerstattung ist, dass die im Sinne der Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/93 idgF., anfallende Kommunalsteuer jeweils pünktlich entrichtet wird.

Am Ende des Betriebsjahres wird die entrichtete Kommunalsteuer in Summe ermittelt und davon 30% als Subvention für die Betriebsansiedlung in Schlüßlberg bis spätestens 30.06. des Folgejahres rückerstattet.

2) Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze (Betriebsenerweiterung)

Für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch Schlüßlberger Betriebe wird eine Subvention in folgender Form bzw. unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Der Förderungswerber muss nachweisen, dass er zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen hat indem er belegt, dass sich die Kommunalsteuer um mindestens 30% gegenüber der Bemessungsgrundlage (Durchschnitt der Kommunalsteuer der letzten drei vollen Jahre) erhöht hat.

- b) Sofern dieser Nachweis der Gemeinde erbracht wird, werden dem Betrieb 30% der Kommunalsteuer für die zusätzlich eingestellten Mitarbeiter in Form einer Subvention rückvergütet. Der Nachweis ist durch jährliche Vorlage der Lohnkonten der zusätzlich eingestellten Mitarbeiter entsprechend zu belegen. Diese jährlichen Lohnkonten dienen als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kommunalsteuerförderung.
- c) Die unter b) angeführte Subvention wird auf einen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Eine in diesem Zeitraum allenfalls in einem Jahr gegenüber der Bemessungsgrundlage weniger als 30% gesteigerte Kommunalsteuer, zieht keine Verlängerung des Subventionszeitraumes von drei Jahren nach sich.
- d) Eine Kommunalsteuerförderung für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze gem. § 2 Ziffer 2 wird nur einmalig (30 % pro Jahr auf insgesamt drei Jahre) gewährt.

§ 3

BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG

Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind für das Vorjahr bis jeweils spätestens 31.03. des laufenden Jahres beim Marktgemeindeamt Schlüßlberg schriftlich zu beantragen.

Dem Ansuchen sind

- a) bei erstmaliger Beantragung die erforderlichen Kommunalsteuererklärungen zur Berechnung der Bemessungsgrundlage sowie
- b) die Kommunalsteuererklärung jeweils bis 31.03. des Folgejahres jährlich vorzulegen.

§4

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

- a) Die Förderungsmaßnahme wird sofort eingestellt, wenn der Bewerber bei Einbringung des Antrages wissentlich falsche Angaben gemacht hat.
- b) Die Geschäftsführung verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung der Betriebsführung in der Marktgemeinde Schlüßlberg für eine Mindestdauer von 5 Jahren.
- c) Zu Unrecht bezogene Förderungen bzw. Subventionen sind an die Marktgemeinde Schlüßlberg zurückzuzahlen.
- d) Für den Fall einer Rückzahlungsverpflichtung wird einvernehmlich eine Verzinsung von 5 % p.a. vereinbart.
- e) Ausgeschlossen sind Förderungswerber, die wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind.
- f) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Änderungen in der Betriebsform (Stilllegung, Übergabe, Insolvenz uä.), die eine Förderung nicht mehr zulassen, binnen zwei Wochen dem Marktgemeindeamt Schlüßlberg schriftlich zu melden.
- g) Auf die Zuerkennung dieser freiwilligen Förderungsmaßnahme der Marktgemeinde Schlüßlberg besteht **k e i n** Rechtsanspruch.
- h) Förderungsansuchen können nur in jenem Ausmaß berücksichtigt werden, als im Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr Mittel zur Verfügung stehen.
- i) In Zweifels- oder Sonderfällen, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Betriebsförderung der Marktgemeinde Schlüßlberg im Sinne dieser Richtlinien vorliegen oder nicht, entscheidet der Gemeinderat.
- j) Wird oder wurde von einer anderen Gemeinde bereits eine Kommunalsteuer- oder Betriebsförderung bezogen, so kann eine Förderung durch die Marktgemeinde Schlüßlberg ebenfalls nicht gewährt werden.
- k) Als Gerichtsstandort wird das zuständige Gericht für den Betriebsstandort Schlüßlberg festgelegt.
- l) Die gegenständliche Förderungsvereinbarung wird in 2-facher Ausfertigung ausgestellt und nach gegenseitiger Zeichnung je eine Ausfertigung ausgefolgt.

- m) Seitens des Förderungswerbers wird die Vereinbarung firmenmäßig gezeichnet, wie dies im aktuellen Firmenregister seine Gültigkeit hat.
- n) Ein Ansuchen um Kommunalsteuerförderung ist dem Gemeindevorstand vor Unterzeichnung der Vereinbarung zur Kenntnis zu bringen.
- o) Die Unterfertigung der Entscheidung durch die Kollegialorgane der Marktgemeinde Schlüßberg erfolgt entsprechend der Bestimmungen des § 65 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch den Bürgermeister.
- p) Es wird die Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung notwendigen Personen bezogenen und automationsunterstützten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. und der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, an die zuständigen Organe des Bundes und Landes erteilt.

§5 WARTEZEIT

Für Betriebe, die eine Förderung lt. § 2, 1) für Betriebsneugründungen erhalten haben, gilt für den Erhalt einer Förderung nach § 2, 2) Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, eine Wartezeit von zwei Jahren nach Auslaufen der ersten Aktion.

§6 DE-MINIMIS-BEIHILFE

Bei der gegenständlichen Kommunalsteuerförderung handelt es sich gem. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union um eine De-minimis-Beihilfe.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf im Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,00 € (im Straßentransportsektor: 100.000,00 €) nicht übersteigen.

Das begünstigte Unternehmen ist daher verpflichtet eine vollständige Übersicht über die erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

§7 INKRAFTRETEN

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2019 in Kraft.

Angeschlagen am: 14. Dez. 2018
Abgenommen am: 31. Dez. 2018



Der Bürgermeister:


(Klaus Höller)